



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 16/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.05.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gabriel Ciulin, Vinckestraße 25, 44623 Herne, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005196198/39 am 13.05.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.05.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jörg Hinrichsen, Papenbuschstr. 93, 45437 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005194445/64 am 13.05.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.05.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kai Uwe Höfinghoff, Rheinische Str. 14, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005196044/65 am 18.05.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.05.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Oliver Splitt, Aktienstr. 225, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006225805/30 am 19.05.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.05.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbebesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2013 und 2014 vom 01.04.2016, mit dem Aktenzeichen 24-5/2142173000008 für Herrn Bing Liu, wohnhaft: Xiliangcan 6-3 in HU bei Province China, kann nicht zugestellt werden, da sich der jetzige Aufenthaltsort des Liquidators im Ausland befindet.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungs-
jahre 2014 und 2015 vom 09.12.2015, mit dem
Aktenzeichen 24-5/2142109000001 für die Firma
Reichhardt Industrieservies GmbH, Sitz: Eltener
Str. 11 45478 Mülheim an der Ruhr, kann nicht
zugestellt werden, da sich der jetzige Aufenthalts-
ort des Geschäftsführers im Ausland befindet.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1
des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit
§ 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zu-
gestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim
Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeinde-
steuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der
Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Externer Notfallplan der Stadt Mülheim an der
Ruhr für die Fa. DHC Solvent Chemie

Zum 01.05.2016 wurde der externe Notfallplan
der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Firma DHC
Solvent Chemie gemäß § 30 (3) BHKG überarbei-
tet und ist in der Zeit vom 01.06.2016 bis zum
01.07.2016 beim Amt für Brandschutz, Rettungs-
dienst und Zivilschutz, in der Feuerwache 1, Zur
Alten Dreherei 11, 45479 Mülheim an der Ruhr im
Raum A 1.07 ausgelegt.

Zur Einsicht ist eine Terminabsprache unter einer
der folgenden Rufnummern notwendig:

Herr Fietz	Tel.: 0208-455 3714
Herr Holtkamp	Tel.: 0208-455 3719
Herr Lappe	Tel.: 0208-455 3765

Mülheim an der Ruhr, den 24.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Ordnungsverfügung
(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen sowie Verbot der Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schalleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft der Männer 2016 im Zeitraum vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt auf dem Veranstaltungsgelände sowie bis zu einer Entfernung von 100 Metern auf den unmittelbar angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Die Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schalleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, wie zum Beispiel "Vuvuzelas" oder Druckluftfanfaren, ist auf dem Veranstaltungsgelände verboten. Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz

§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Public-Viewing-Veranstaltungen während der letzten Fußballeuropameisterschaften mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen.

Vuvuzelas, Druckluftfanfaren und ähnliche Geräte können das Gehör von Personen, insbesondere auch Kindern, die sich in Schallrichtung in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2016

Der Oberbürgermeister
i. A.

O t t o

Ordnungsverfügung
(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft der Männer 2016 im Zeitraum vom 10.Juni 2016 bis 10.Juli 2016 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, wie Bengalos (Handfackeln), Knallkörper, Böller, Raketen, Wunderkerzen auf dem Veranstaltungsgelände sowie bis zu einer Entfernung von 100 Metern auf den unmittelbar angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Die Verbote gelten nicht für Personen, die über einen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) verfügen und ein angemeldetes Feuerwerk nach SprengG durchführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz

§ 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)

§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand- und/oder Explosionsverletzungen davontragen.

Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere auch Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist. Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Öffentliche Bekanntmachung
zur Landtagswahl am 14.05.2017
im Wahlkreis 64 Mülheim I

- Aufforderung zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen -

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein–Westfalen am 14.05.2017 in dem Wahlkreis **64 Mülheim I** auf.

Dieser Wahlkreis umfasst das Mülheimer Stadtgebiet **ohne** den Kommunalwahlbezirk 11 (Winkhausen). Der Kommunalwahlbezirk 11 ist dem Wahlkreis 65 Essen I - Mülheim II zugeordnet.

Die Kreiswahlvorschläge für den **Wahlkreis 64 Mülheim I** sind im Büro des Kreiswahlleiters, Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Zimmer B.111, Am Rathaus 1, bis zum **27.03.2017, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen. [§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666)].

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 65 Essen I - Mülheim II sind dagegen beim Kreiswahlleiter der Stadt Essen, Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Kopstadtplatz 10, 45121 Essen einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27.03.2017 im Büro des Kreiswahlleiters schriftlich vorliegen, damit etwaige Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 des Landeswahlgesetzes ist jeder Wahlberechtigte wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und der vorgeschriebenen Anlagen sind im Landeswahlgesetz NRW (§§ 17 a bis 19 LWahlG) und in der Landeswahlordnung NRW (§ 23 LWahlO) genau bezeichnet.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes ist von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, nachzuweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Parteien, die neben einer Landesliste auch mehrere Kreiswahlvorschläge einreichen, brauchen diese Nachweise nicht mit jedem ihrer Wahlvorschläge einzureichen, wenn der Landeswahlleiter bescheinigt, dass die Nachweise ihm gegenüber erbracht worden sind. Anträge auf Erteilung dieser Bescheinigung

nach § 23 Abs. 4 LWahlO können mit den erforderlichen Unterlagen beim Landeswahlleiter bis zum 20.03.2017 eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Somit gilt der zusätzliche Nachweis von Unterstützungsunterschriften und Struktur-elementen für die Landtagswahl 2017 nicht für Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Die für die Kreiswahlvorschläge benötigten amtlichen Vordrucke werden im Rats- und Rechtsamt bereitgehalten und auf Anforderung kostenfrei ausgehändigt.

Die Formvorschriften des § 23 der Landeswahlordnung sind bei der Einreichung der Wahlvorschläge unbedingt zu beachten.

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen können ebenfalls bis zum 27.03.2017, 18.00 Uhr, Landesreservelisten (mit Anlagen) beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 - 80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40217 Düsseldorf) eingereicht werden.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht das Rats- und Rechtsamt unter den Telefonnummern 455 - 3030 und - 3032 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2016

Der Oberbürgermeister
und Kreiswahlleiter

Ulrich Scholten

Änderungssatzung vom 23.05.2016 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 15.05.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 878), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312) und des § 8 Abs. und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2

Die Anlage zur Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Gebührentarif

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gebührensätze des Gebührentarifs gelten jeweils für die drei nachfolgenden Gebührentarifzonen:

Gebührentarifzone I: (Stadtzentrum)

- Althofstraße
- Am Löwenhof
- Am Rathaus
- Auerstraße von Bahnstraße bis Löhberg
- Bachstraße ganz
- Bahnstraße ganz
- Berliner Platz
- Delle von Ruhrstraße bis Friedrich-Ebert-Straße

- Dickswall bis Haus Nr. 56 (Tourainer Ring)
- Dieter-aus-dem-Siepen-Platz
- Eppinghofer Straße von Kaiserplatz bis Dieter-aus-dem-Siepen-Platz
- Friedrich-Ebert-Straße von Bahnstraße bis Konrad-Adenauer-Brücke
- Friedrichstraße von Stadtmitte bis Wertgasse
- Heinrich-Melzer-Straße
- Kaiserstraße von Kaiserplatz bis Muhrenkamp
- Kohlenkamp ganz
- Kurt-Schumacher-Platz
- Leineweberstraße von Schloßbrücke bis Kaiserplatz
- Löhberg ganz
- Löhstraße von Bahnstraße bis Löhberg
- Max-Kölges-Straße
- Ruhrpromenade
- Ruhrstraße von Schollenstraße bis Delle
- Schollenstraße ganz
- Schloßbrücke
- Schloßstraße ganz
- Siegfried-Reda-Platz
- Synagogenplatz
- Viktoriastraße ganz
- Wallstraße ganz

Gebührentarifzone II: (Nebenzentren)

Heißen:

- Hingbergstraße von Hausnummer 349 (Nebenbank) bis Ende Honigsberger Straße von Hausnummer 62 bis Ende
- Paul-Kosmalla-Straße von Hausnummer 1-13
- Heißener Marktplatz

Saarn:

- Düsseldorfer Straße von Kölner Straße bis Nummer 132 (Straßburger Allee)
- Pastor Luhr-Platz

Speldorf:

- Duisburger Straße von Hausnummer 257 bzw. 266 (Friedhofstraße/Hansastraße) bis Hausnummer 283 bzw. 298 (Karlsruher Straße/Ruhrorter Straße)

Styrum:

- Oberhausener Straße von Hausnummer 128 (Dümptener Straße) bis Hausnummer 188 (Alsenstraße)

Gebührentarifzone III: (übriges Stadtgebiet)

2. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro.

II. Gebühren:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
Anbieten von Waren und Leistungen					
1	Aufstellen von Tischen , Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Außen-gastronomie)	m ² /Monat	2,30	1,90	1,25
2	Verkaufswagen im Reisegewerbe, Werbe-, Verkaufsstände u. ambulante Verkaufsstände aller Art	m ² /Monat	26,60	16,30	10,10
3	Aufstellung von Waren vor Ladenlokalen	m ² /Monat	16,30	16,30	10,10

4	Darbietungen, Informationsstände, Warenverteilung, Werbeveranstaltungen u.ä.	m ² /Tag	2,00	1,00	0,50
5	Befragung von Passanten, Marktfor- schung u.ä.	je Person/ Tag	20,00	20,00	20,00
6	Verkauf von Grabschmuck zu Aller- Heiligen und Totensonntag Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² /Monat	16,90	13,80	9,30
Aufstellen u. Lagern von Gegenständen					
Baubuden, -stoffe, -maschinen, -geräte, Gerüste, Arbeitswagen, Fahrleitern, u. dgl., mit oder ohne Bauzaun					
7	auf Gehwegen und Plätzen	m ² /Monat	7,70	6,30	4,20
8	auf Fahrbahnen, Park- u. Radwegflächen, Fußgängerzonen	m ² /Monat	9,20	7,50	5,10
Lagern von Gegenständen aller Art (einschl. Abstellen v. nicht zugelassenen Fahr- zeugen), die mehr als 24 Std. andauert, sofern nicht ein anderer Gebührentarif anzu- wenden ist					
9	auf Gehwegen und Plätzen	m ² /Monat	18,40	15,00	10,10
10	auf Fahrbahnen, Park- u. Radwegflächen, Fußgängerzonen	m ² /Monat	19,90	16,30	11,00
11	Großraumbehälter jeder Art	m ² /Monat	29,10	23,80	16,00
12	Abfallbehälter	Stück/Tag	5,00	5,00	5,00
13	Sammelcontainer f. Altkleider, Schuhe u. dgl.	Stück/Tag	8,00	8,00	8,00
Werbeanlagen					
Mobile Werbeanlagen					
14	Bewegliche Werbereiter	Stück/Mon- at	20,00	10,00	5,00
15	Werbefahrzeuge, Werbeanhänger	Stück/Tag	25,00	25,00	25,00
16	Sonstige Werbeanlagen	m ² /Monat	18,40	13,80	8,40
Werbeplakatierung		Plakat/Tag	im gesamten Stadtgebiet		
17	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (so- fern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)	Plakat/Tag	1,00		
18	für kommerzielle Zwecke	Plakat/Tag	2,00		
19	Hinweisbeschilderung auf Gewerbe- betriebe	Schild/ Tag	1,00		
Werbepanner					
20	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (so- fern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)	Ban- ner/Tag	5,00		
21	für kommerzielle Zwecke	Ban- ner/Tag	10,00		

	Einziehungen von Verkehrsflächen für den motorisierten Individualverkehr (MIV)			
		Straßen des Vorbehaltensnetzes	Sonstige Straßen, Wege, Plätze	Anliegerstraßen
22	Vollsperrung für den motorisierten Individualverkehr (MIV)			
	ab dem 7. Tag:	Sperrung/Tag	250,00 €	150,00 € 50,00 €
23	Halbseitige Sperrung für den motorisierten Individualverkehr (MIV)			
	ab dem 7. Tag:	Sperrung/Tag	100,00 €	./. ./.
	Anker auf öffentlichem Grund zur rückwärtigen Verankerung von Baugrubenverbau			
24	je Anker	jährlich		50,00 €
	Alternativ: einmalige Ablösung mit weiterhin bestehender Rückbauverpflichtung nach Aufforderung	je Anker		1.000,00 €
	sonstige feste Einbauten			
25	je angefangenen Quadratmeter Fläche	jährlich		50,00 €
	Alternativ: einmalige Ablösung in Anspruch genommener Fläche mit weiterhin bestehender Rückbauverpflichtung nach Aufforderung	je angefangenen qm		1.000,00 €
	Sonstige Sondernutzungen			
26	Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für sonstige Zwecke, die unter den Tarifstellen lfd. Nr. 1 – 25 nicht erfasst werden.	m ² /Monat		Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall

Artikel 3

§ 18 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 15.05.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 23.05.2016 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 15.05.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Satzung vom 23.05.2016

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 4 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 5 Ersatz von besonderen Auslagen
- § 6 Ermäßigung und Befreiung
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

(1)
Für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Stadt Mülheim an der Ruhr, die von dem Beteiligten beantragt worden ist oder die ihn unmittelbar begünstigt, wird eine Gebühr nach dieser Satzung und dem zugehörigen Gebührentarif erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

(2)
Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsgebührenrechts des Bundes oder des Landes NRW und sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Mülheim an der Ruhr, bleibt unberührt.

(3)
Für eine besondere Leistung der Stadt zu entrichtende Kosten können neben Gebühren noch besondere Auslagen enthalten. Derartige Auslagen werden dann erhoben, wenn der zur Erbringung der besonderen Leistung notwendige Verwaltungsaufwand das übliche Maß übersteigt.

§ 2 Gebührenhöhe

(1)
Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur der Abschnitt B Anwendung.

(2)

Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro-Betrag festzusetzen.

(3)

Die wirtschaftliche Situation des Gebührenschuldners ist nur nach Maßgabe der Billigkeitsvorschrift des § 6 zu berücksichtigen.

(4)

Besitzt eine Bescheinigung, Genehmigung oder Stellungnahme oder ähnliches erkennbar eine außergewöhnlich große wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller, so kann der Gebührensatz verdoppelt werden.

(5)

Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(6)

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(7)

Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Mülheim an der Ruhr, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht;
2. besondere Leistungen, für die eine Gebührenerhebung vertraglich ausgeschlossen ist;
3. mündliche Auskünfte;
4. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
5. besondere Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
6. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtenrechts und ähnlicher Bereiche des Sozialwesens sowie des Schulwesens;
7. besondere Leistungen, die durch Dienstkräfte der Stadt - auch ehemalige - oder ihre Hinterbliebenen veranlasst werden und sich auf das bestehende oder ein früheres Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen;
8. besondere Leistungen, die die Stundung oder den Erlass von Forderungen betreffen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Bundesrepublik und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5

Ersatz von besonderen Auslagen

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kommunikations- und Zustellungskosten;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reiskostenvergütungen;
5. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung

(1)

Auf Antrag kann ausnahmsweise von der Erhebung von Gebühren und besonderen Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, unabweisbar erscheint.

(2)

Bereits festgesetzte Kosten können nach den entsprechenden Vorschriften gestundet oder erlassen werden.

§ 7

Kostenschuldner

(1)

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2)

Wird die besondere Leistung der Stadt von mehreren beantragt oder begünstigt sie unmittelbar mehrere, so ist jeder kostenpflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Im Übrigen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat sowie wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 8 Fälligkeit

(1)

Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.

(2)

Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden, dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

(3)

Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

(4)

Rückständige Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5)

Über die entrichteten Kosten ist dem Einzahler eine Quittung auszuhändigen. In der Regel geschieht dies durch Verwendung von Wertmarken, die auf das kostenpflichtige Schriftstück aufzukleben und zu entwerten sind.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1)

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei der Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.

(2)

Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(3)

Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(4)

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Gebühr auf vollen Euro-Betrag abgerundet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

Gebührentarif nach § 1 Absatz 1:

Tarifstelle Nummer	Gegenstand	Gebühr
	Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen -	
1	Allgemeine Leistungen Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (zum Beispiel Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten / Leistungen aller Art).	
1.1.	je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,00 Euro
1.2.	soweit eine Bemessung nach 1.1. nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	2,50 bis 250,00 Euro
2	Beglaubigungen	
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	3,00 Euro
2.2.	von Schriftstücken, je Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen	
3.1.	je angefangene Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3.2.	für jede, in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellte Durchschrift	1,00 Euro
4	Anfertigung von Fotokopien	
4.1	im Format DIN A 4, je Blatt	0,50 Euro
4.2	im Format DIN A 3, je Blatt	1,00 Euro
4.3	ab 5 Kopien von einer Vorlage in einem Arbeitsgang, je Blatt	0,25 Euro
	Ablichtungen anderer Formate sowie sonstige fotografische oder reproduktionstechnische Arbeiten werden nach anderen Kostenvorschriften beziehungsweise privatrechtlich berechnet.	

5	Anfertigung von Mikrofilmrückvergrößerungen (Besondere Auslagen und Kosten werden zusätzlich erhoben)	1,00 bis 10,00 Euro
6	Überlassung von Unterlagen (soweit rechtliche oder dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen)	
6.1.	zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume, je angefangene 30 Minuten	5,00 Euro
6.2.	zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume, je angefangenen Tag	7,50 Euro
6.3.	bei Zusendung auf dem Postwege zusätzlich	5,00 Euro plus Postgebühren
6.4.	Übersendung von umfangreichen Angebotsunterlagen	15,00 - 35,00 Euro
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
7.1	Bei Verwendung eines Vordruckes, je angefangene Seite	1,00 bis 5,00 Euro
7.2	bei formloser Aufnahme, je angefangene Seite	2,50 bis 10,00 Euro
8	Bewilligungen von Eintragungen in Abteilung II und III des Grundbuches und Abgabe weiterer Erklärungen aus dem Grundstückswesen	
8.1	Teilweise Pfandfreigabe	50,00 Euro
8.2	Vorrang- und Gleichrangeinräumung	50,00 Euro
8.3	Wechsel des Pfandobjekts	90,00 Euro
8.4	Zustimmung zu Abtretung vorrangiger Grundpfandrechte	20,00 Euro
8.5	Zustimmung zum Wechsel des Feuerversicherers	15,00 Euro
8.6	Zustimmung zur Nichtausübung des Wieder- / Vorkaufsrechtes	50,00 Euro
8.7	Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung	40,00 Euro
8.8	Änderung der Nutzungsbeschränkung	50,00 Euro
9	Ablehnung / Zurücknahme eines Antrages	10 % - 75 % der Gebühr nach Tarif- stelle 1 - 23
	Die Gebührenerhebung erfolgt nach den Kriterien des § 5 Abs. 2 KAG NW	
10	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen und ähnliches, Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	

10.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, mittlerer Dienst	57,00 Euro
10.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, gehobener Dienst	65,00 Euro
10.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, höherer Dienst	78,00 Euro
	Abschnitt B - Besondere Tarifstellen -	
	Fachbereich Finanzen	
11	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	8,50 Euro
12	Entscheidungen im Rahmen einer Übernahme von Ausfallbürgschaften	100,00 Euro
13	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	10,00 Euro
	Amt für Verkehrswesen und Tiefbau	
14	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
14.1	mit Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	30,00 Euro
14.2	ohne Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	15,00 Euro
15	Angaben von Straßenausbauhöhen	
	je angefangene 30 Minuten notwendige Arbeitszeit	25,00 Euro
16	Bearbeitung eines Antrages/Anzeige für die Verlegung einer neuen bzw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
16.1	Aufbruch/Trassenlänge < 10m (außer Straßenquerungen) Telekommunikation	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €
16.2	Trassenlänge/Telekommunikationslinie \geq 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche \geq 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je angefangene 50m Trassenlänge/ Telekommunikationslinie oder Leerrohr	50,00 € max. 2.000,00 € gesamt
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €

	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	35,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
17	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung eines Straßen- aufbruchs im Zusammenhang mit einer Ver- /Entsorgungsleitung bzw. -anlage (außer TKG)	
17.1	Aufbruch < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/ Station/ Schachtbauwerk/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €
17.2	Aufbruch >/= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >/= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je laufender Meter Ver-/Entsorgungsleitung/ Leerrohr	1,50 €
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Station/ Schachtbauwerk (außer Entwässerung)/Kabelschacht	75,00 €
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	35,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
18	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung einer Grund- stückszufahrt	
18.1	inkl. einer Ortsbesichtigung und Abnahme	150,00 €
	bei außergewöhnlichem Aufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigun- gen, zusätzlicher Schriftverkehr)	
	je angefangene 30 Minuten notwendige Arbeitszeit	25,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	75,00 €
19	Bearbeitung eines Antrags zur rückwärtigen Verankerung auf öffentlichem Grund für Baugrubenverbau	200,00 €
	zzgl. je Anker	50,00 €
	Hinweis: bei dauerhaft verbleibenden Ankern ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro Anker gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	

20	Bearbeitung eines Antrags für feste Einbauten in der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. Treppenanlagen, Stelen oder ähnliches	200,00 €
	Hinweis: bei festen Einbauten ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
	Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnungsförderung	
21	Vorkaufsrechtsbescheinigung	60,00 Euro
	Hinweis: Für weitere Leistungen des Amtes 62 aus dem Bereich Bodenrecht/ Bodenordnung und andere werden Gebühren nach Tarifstelle 1 dieses Gebührentarifs beziehungsweise nach anderen Bestimmungen erhoben.	
22	Auszüge aus dem Höhenfestpunktfeld der Stadt Mülheim an der Ruhr	
	Grundbetrag je Auftrag:	25,85 Euro
	Zusätzlich je gelieferter Höhenfestpunktbeschreibung einschließlich der Höhenangaben	2,50 Euro

23	KOMMUNALE GEODATEN																
	<p>VORBEMERKUNG:</p> <p>1) Gebührenberechnung</p> <p>Die Gebühr wird anhand der Grundgebühr des Produkts, der Menge und der Nutzung (Absicht, die der Nutzer im Bezug auf das Produkt verfolgt - privat, kommerziell, behördlich etc. und den Anwendungsformen drucken, weitergeben, publizieren) ermittelt.</p> <p>Beispielberechnung:</p> <p>1. Rasterdaten Stadtplan für das gesamte Stadtgebiet Mülheim (91km²) zur internen Nutzung und zur Bereitstellung im Internet 2 EUR/km² x 91km² x (Interne Nutzung Faktor 1 + Internetsnutzung Faktor 0,5) =273,00 Euro</p> <p>2. Kommunale Orthofotos (Rasterdaten) für 25km² zur internen Nutzung und Vervielfältigung bis zu 1.000 Stück 20,00 Euro/km² x 25km² x (Interne Nutzung Faktor 1 + weitergeben/publizieren bis zu 1.000 Stück Faktor 1,5) =1.250,00 Euro</p> <p>3. 20 Gebäude des 3D-Stadtmodells in LOD[1] 2 untexturiert 1,00 Euro/Gebäudeobjekt x 20 Gebäude x (Interne Nutzung Faktor 1 + Internetsnutzung Faktor 0,5) = 30,00 Euro</p> <p>2) Nutzungsart / Nutzungsform</p> <p>Geodaten: Daten mit Bezug zu einem bestimmten Standort oder einem geografischen Gebiet</p> <p>Geodokumente: Geodaten in Form eines digitalen Dokuments (zum Beispiel PDF-Format)</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p>[1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)</p>																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Interne Nutzung (Geodokumente)</th> <th>Interne Nutzung (Geodaten)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - 3 Nutzer</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>4 - 20 Nutzer</td> <td>1</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>21 - 100 Nutzer</td> <td>1</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>>100 Nutzer</td> <td>1</td> <td>nach Ermessen</td> </tr> </tbody> </table>		Interne Nutzung (Geodokumente)	Interne Nutzung (Geodaten)	1 - 3 Nutzer	1	1	4 - 20 Nutzer	1	1,5	21 - 100 Nutzer	1	2,0	>100 Nutzer	1	nach Ermessen	
	Interne Nutzung (Geodokumente)	Interne Nutzung (Geodaten)															
1 - 3 Nutzer	1	1															
4 - 20 Nutzer	1	1,5															
21 - 100 Nutzer	1	2,0															
>100 Nutzer	1	nach Ermessen															

	weitergeben/ publizieren	
Internet	0,5	
Print bis 1000 Stück	1,5	
Print 1001 bis 5000 Stück	2,0	
Print > 5000 Stück	2,5	
3) Rabatt		
Um die anfallende Gebühr und den Nutzen des Leistungsempfängers bei sehr umfangreicher Gebührenhöhe in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, werden Intervalle definiert, denen jeweils eigene Rabattfaktoren zugeordnet werden. Die unrabattierte Gebühr wird diesen Intervallen entsprechend in Anteile zerlegt, auf die dann die Rabattfaktoren des jeweiligen Intervalls angewendet werden.		
Rabattstufe	Intervall	Rabattfaktor
1	0 bis 200 Euro	1
2	200 Euro bis 1.000 Euro	0,5
3	>1.000 Euro bis 5.000 Euro	0,4
4	>5.000 Euro bis 20.000 Euro	0,3
5	>20.000 Euro	0,2
Beispielberechnung:		
1. Unrabattierte Gebühr 273 Euro; rabattiert: 200 Euro x 1 + 73 Euro x 0,5 = 236,50 Euro		
2. Unrabattierte Gebühr 1.250 Euro; rabattiert: 200 Euro x 1 + 800 Euro x 0,5 + 250 Euro x 0,4 = 700 Euro		
3. Gebühr von 30 Euro liegt unter der ersten Rabattstufe von 200 Euro, demnach keine Ermäßigung		
4) Mindestgebühr		
Für die Abgabe von Geodokumenten und/oder Geodaten in analoger Form, auf Datenträgern oder per E-Mail (offline-Vertrieb), wird eine auftragsbezogene Mindestgebühr in Höhe von 20,00 Euro festgelegt.		

	5) Zeitregelung[1] a) Gebühr: 42,00 Euro für jede angefangene Arbeitshalbstunde für eine Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt b) Gebühr: 28,00 Euro für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft [1] nach VermWertGebO NRW 1.1.1	
23.1	DRUCKEN / SCANNEN / LAMINIEREN	
23.1.1	Druckkosten für beigebrachte Produkte bis DIN A4	0,12 Euro / Auszug
23.1.2	Druckkosten für beigebrachte Produkte DIN A3	0,24 Euro /Auszug
23.1.3	Druckkosten für beigebrachte Produkte > DIN A3	9,00 Euro /m ² (Strichzeichnung) 13 Euro /m ² (Teilfläche) 16 Euro /m ² (Vollfläche)
23.1.4	Scandienstleistungen bis A3	0,10 Euro / Seite
23.1.5	Scandienstleistungen >DIN A3	1,50 Euro / Seite
23.1.6	Laminieren	20,00 Euro / m ²
23.2	KOMMUNALE ORTHOFOTOS	
23.2.1	Auszug; Ausdruck Orthofoto in der Regel PDF-Format	15,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.2.2	Rasterdaten Orthofotomosaik, Bodenauflösung = oder < 10 cm	20,00 Euro /km ²
23.2.3	Rasterdaten Orthofotomosaik, Bodenauflösung > 10 cm	9,00 Euro /km ²
23.3	PLANUNGSRECHTSDATEN	
23.3.1	Rasterdaten Ortsbaurecht (auch Ausschnittsweise)	25,00 Euro / Verfahren
23.3.2	Vektordaten Ortsbaurecht	min. 50,00 Euro / Verfahren (50,00 Euro - 800,00 Euro)
23.3.3	Auszug; Ausdruck Ortsbaurecht bis DIN A3 in der Regel PDF-Format	15,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.3.4	Auszug; Ausdruck Ortsbaurecht >DIN A3 in der Regel PDF-Format	35,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.3.5	Rasterdaten RFNP[1] [1] Regionaler Flächennutzungsplan	75,00 Euro / Verfahren

23.3.6	Auszug; Ausdruck RFNP[1] in der Regel PDF-Format [1] Regionaler Flächennutzungsplan	15,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.3.7	Boden- und Baurechtliche Pläne (thematisch)[1] Rasterdaten [1] Zuzüglich der Gebühr der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach VermWertGebO NRW	150,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.3.8	Auszug; Ausdruck Boden- und Baurechtliche Pläne (thematisch)[1] Sondergrößen in der Regel PDF-Format [1] Regionaler Flächennutzungsplan	60,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.4	ARCHIVGUT	
23.4.1	Rasterdaten historische Karten zum Beispiel aus Scans von archivierten analogen Karten	15,00 - 40,00 Euro / Ursprungsdokument
23.5	VERZEICHNISSE UND TABELLARISCHE DATEN	
23.5.1	Straßenverzeichnis	0,05 Euro / Datensatz
23.5.2	POI[1]-Verzeichnis (Orte von besonderem Interesse zum Beispiel Sportplatz, Bahnhof und andere) [1] Points of Interest (Orte von besonderem Interesse, Sehenswürdigkeiten)	0,25 Euro / Datensatz
23.6	STADTGRUNDKARTE	
23.6.1	Auszug; Ausdruck Stadtgrundkarte in der Regel PDF-Format, inklusive Liegenschaftskarte	30,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.6.2	Rasterdaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte	0,10 Euro / Gebäudeobjekt
23.6.3	CAD-Vektordaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte zum Beispiel im Format DXF	0,30 Euro / Gebäudeobjekt
23.6.4	Objektstrukturierte Vektordaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte zum Beispiel im Format GML	0,50 Euro / Gebäudeobjekt
23.7	STADTPLAN	
23.7.1	STADTPLAN GESAMTINHALT	
23.7.1.1	Auszug; Ausdruck Stadtplan in der Regel PDF-Format	7,50 Euro / Auszug; Ausdruck
23.7.1.2	Rasterdaten Stadtplan Entwurfsmaßstab 1: 10.000 bis 1: 20.000	2,00 Euro / km ²
23.7.1.3	Vektordaten Stadtplan Entwurfsmaßstab 1: 10.000 bis 1: 20.000	6,00 Euro / km ²

23.7.2	STADTPLAN EINZELTHEMEN ENTWURFSMAßSTAB 1:10.000 BIS 1:20.000	
23.7.2.1	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr	0,60 Euro / km ²
23.7.2.2	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr	1,80 Euro / km ²
23.7.2.3	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung	0,40 Euro / km ²
23.7.2.4	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung	1,20 Euro / km ²
23.7.2.5	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung	0,30 Euro / km ²
23.7.2.6	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung	0,90 Euro / km ²
23.7.2.7	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer	0,30 Euro / km ²
23.7.2.8	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer	0,90 Euro / km ²
23.7.2.9	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift	0,30 Euro / km ²
23.7.2.10	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift	0,90 Euro / km ²
23.7.2.11	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Grenzen	0,10 Euro / km ²
23.7.2.12	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Grenzen	0,30 Euro / km ²
23.7.3	STADTPLAN THEMATISCHE ERGÄNZUNGEN	
23.7.3.1	Rasterdaten Stadtplan und thematische Ergänzungen: Freizeitwegenetz (Wander-, Rad- und Reitwege)	2,40 Euro / km ²
23.7.3.2	Vektordaten Stadtplan und thematische Ergänzungen: Freizeitwegenetz (Wander-, Rad- und Reitwege)	7,20 Euro / km ²
23.8	ÜBERSICHTSKARTEN	
23.8.1	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe I (Entwurfsmaßstab 1:20.000 bis 1:50.000)	0,50 Euro / km ²
23.8.2	Vektordaten Übersichtskarte Stufe I (Entwurfsmaßstab 1:20.000 bis 1:50.000)	1,50 Euro / km ²
23.8.3	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe II (Entwurfsmaßstab 1:50.000 bis 1:100.000)	0,25 Euro / km ²
23.8.4	Vektordaten Übersichtskarte Stufe II (Entwurfsmaßstab 1:50.000 bis 1:100.000)	0,75 Euro / km ²
23.8.5	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe III / Regionalübersicht (Entwurfsmaßstab 1:100.000 bis 1:250.000)	0,01 Euro / km ²
23.8.6	Vektordaten Übersichtskarte Stufe III / Regionalübersicht (Entwurfsmaßstab 1:100.000 bis 1:250.000)	0,03 Euro / km ²
23.9	AUSGEARBEITETE THEMATISCHE KARTEN	
23.9.1	Rasterdaten thematische Karte (inklusive Kartenhintergrund) zum Beispiel Visualisierungen demographischer Daten, Kinderstadtplan	40,00 Euro / Ursprungsdokument beziehungsweise projekt
23.10	GEBIETSGLIEDERUNG	
23.10.1	Rasterdaten Gebietsgliederung (zum Beispiel Quartierübersicht, Bau-blockübersicht, Stadtbezirke, Feuerwehrausrückbezirke, PLZ-Bezirke)	0,20 Euro / km ²
23.10.2	Vektordaten Gebietsgliederung (zum Beispiel Quartierübersicht, Bau-blockübersicht, Stadtbezirke, Feuerwehrausrückbezirke, PLZ-Bezirke)	0,60 Euro / km ²
23.11	3D-STADTMODELLE	

23.11.1	3D-Gebäudemodell LOD[1] 1 (Klötzchenmodell) [1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)	0,35 Euro / Gebäudeobjekt
23.11.2	3D-Gebäudemodell LOD6[1] 2 (Klötzchenmodell mit Dachstrukturen), untexturiert [1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)	1,00 Euro / Gebäudeobjekt
23.12	Wohnraumförderung	
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	0,8 v. H der bewilligten Darlehenssumme
23.13	Wohnraumförderung	
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	500 EUR
23.14	Wohnraumförderung	
	Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest, SML. NRW 2375 in der jeweils geltenden Fassung)	0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme
	Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung	
24	Fallpauschale für abgestimmte, aber nicht eingereichte beziehungsweise nicht zum Abschluss gebrachte vorhabenbezogene Bebauungspläne Pauschale für Dienstleistungen	
24.1	bis zur Einleitung des Verfahrens mindestens	5.000 Euro
24.2	bis zur Offenlage	10.000 Euro
24.3	bis zum Satzungsbeschluss	15.000 Euro
25	Kostenpauschale bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen	
25.1	Plangebiet bis 2,0 ha	15.000 Euro
25.2	Plangebiet bis 5,0 ha	20.000 Euro
25.3	Plangebiet bis 7,0 ha	25.000 Euro
26	Kostenpauschale für die Änderung des RFNP (Regionaler Flächennutzungsplan)	
26.1	je qm Plangebiet	0,10 Euro
26.2	mindestens	5.000 Euro
27	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für Vorhabenträger außerhalb des Aufstellungsverfahrens für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) je angefangene Stunde	71,00 Euro
	Hinweis: Es wird auf die AVerwGebO NRW in der jeweiligen Fassung verwiesen.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 23.05.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) wird die Straße **Am Halbach** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) wird die Straße **Am Halbach** in der im zugehörigen Widmungsplan gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (verkehrsberuhigter Bereich) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 18.05.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

J a n s e n

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“

vom 17.05.2016

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße / Parsevalstraße - H 19 (v)“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 3) gekennzeichnet. Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) dargestellt.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße / Parsevalstraße - H 19 (v)“ städtebauliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Brunnhofstraße (Gewerbegebiet) – H 3a“ vom 26.04.1972 bestehen. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße / Parsevalstraße - H 19 (v)“ sollen diese Festsetzungen nicht mehr angewendet werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet der Investor den Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nach verwaltungsinterner Abstimmung dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“

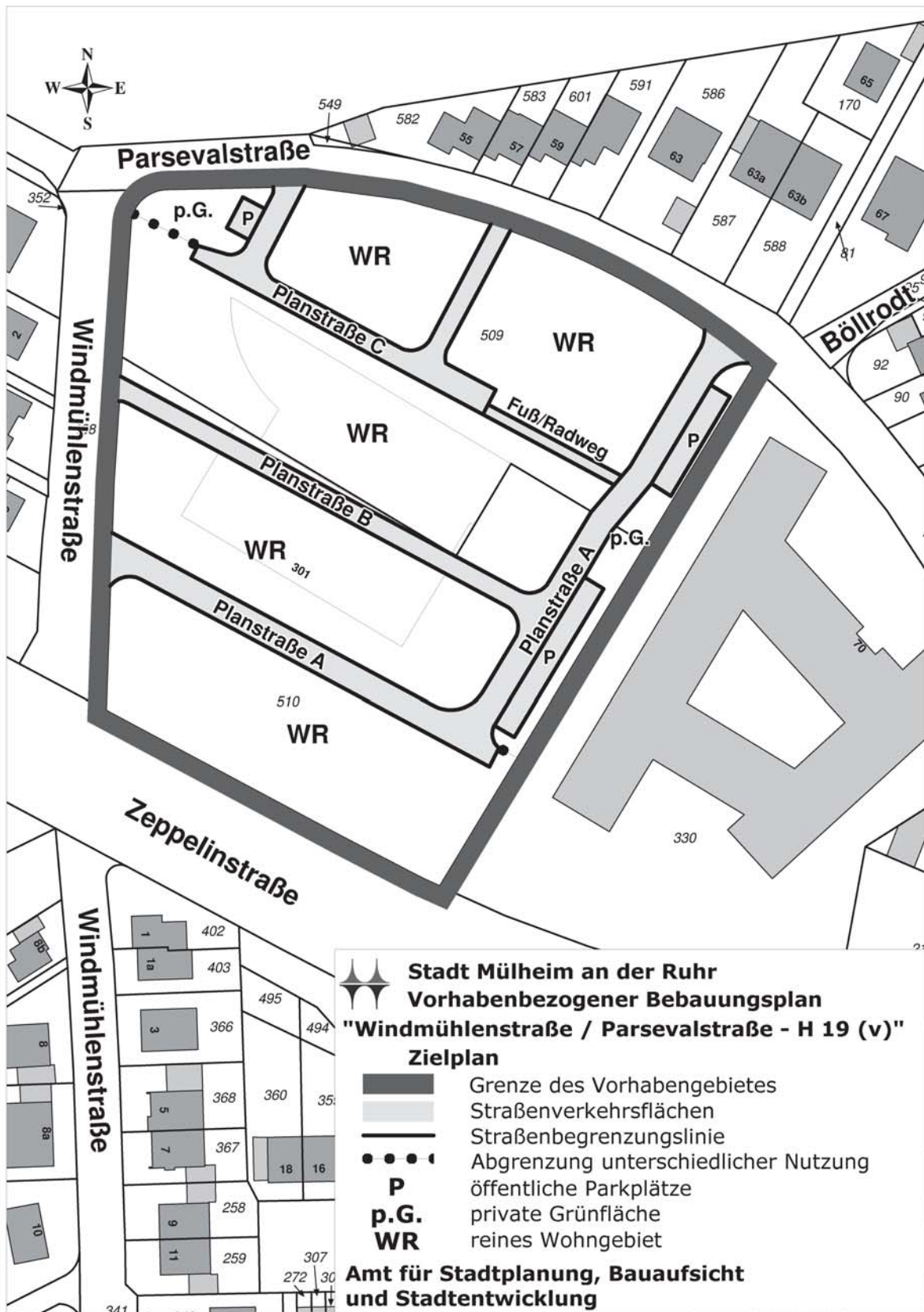
I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2016 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist, den leerstehenden großmaßstäblichen Bürobaukörper durch Einfamilienhäuser zu ersetzen.

Mit dieser Bauleitplanung soll Baurecht für ein Reines Wohngebiet mit 45 Doppel- und Reihenhäusern geschaffen werden.



Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 01.06.2016 bis 29.06.2016 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6134 (Frau Voß) oder 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 01.06.2016 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Dienstag, den 14.06.2016, ab 18.30 Uhr im Gemeindesaal der Ev. Kirchengemeinde Menden-Raadt, Parsevalstraße 42, 45470 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2016

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

F e s s e n

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
über eine Veränderungssperre Nr. 38
für den Bereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Stooter Straße – I 25“

vom 23.05.2016

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Stooter Straße – I 25“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre Nr. 38 sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

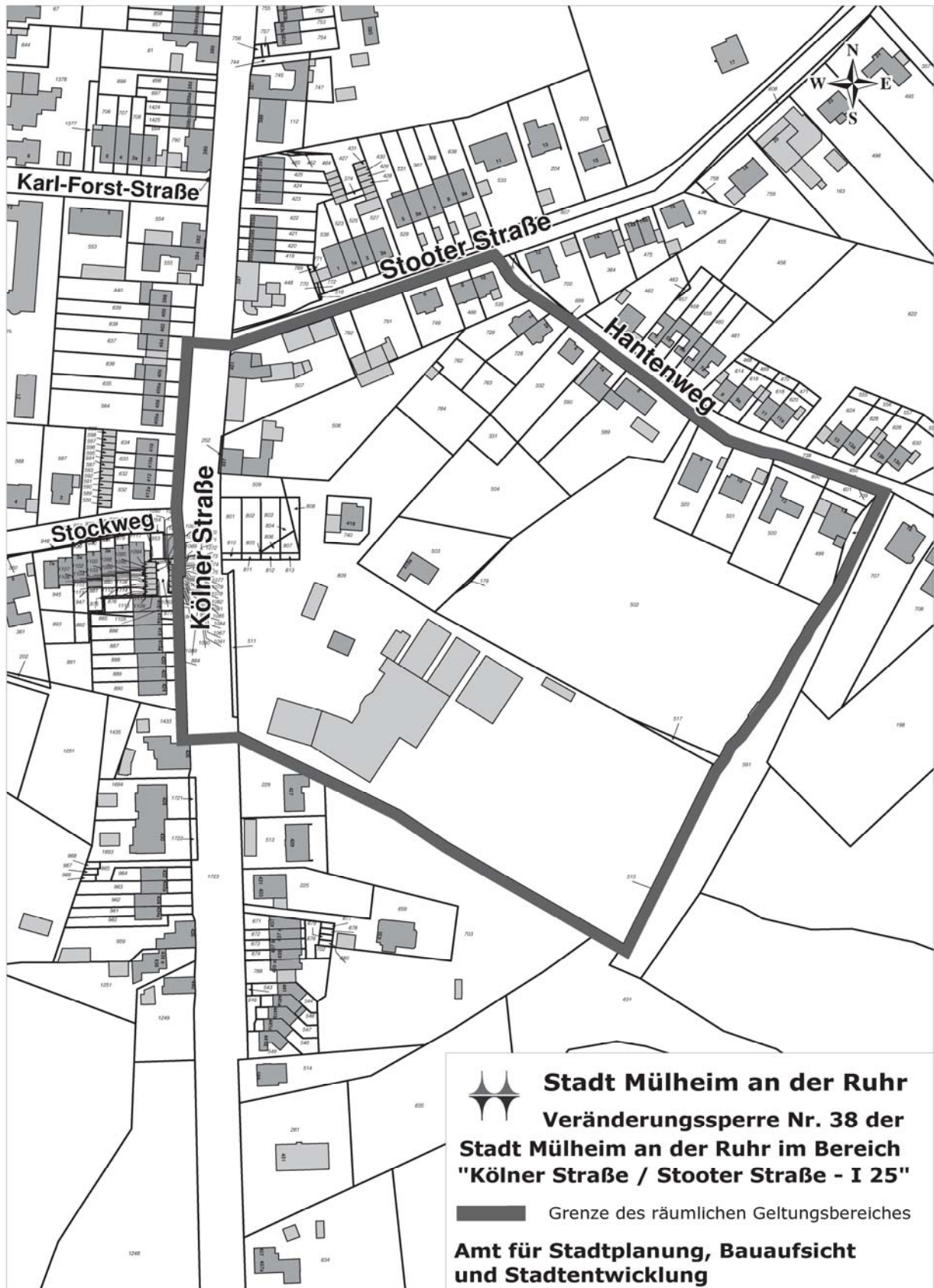
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 04.2016

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)“

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 13.06.2016 bis einschließlich 13.07.2016

öffentlich ausgelegt.

Das Bauleitplanverfahren wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Wetzmühlenstraße – U 5“, vom 01.03.1968, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des der Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455-6131 (Frau Herbermann) und 0208 / 455-6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 13.06.2016 abgerufen werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

- Festsetzung des Plangebietes als Reines Wohngebiet
- Ergänzung der überbaubaren Flächen
- planungsrechtliche Anpassung der Geschossigkeit

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/1)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis gem. § 47 (2a) VwGO:

Der Antrag gem. § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO:

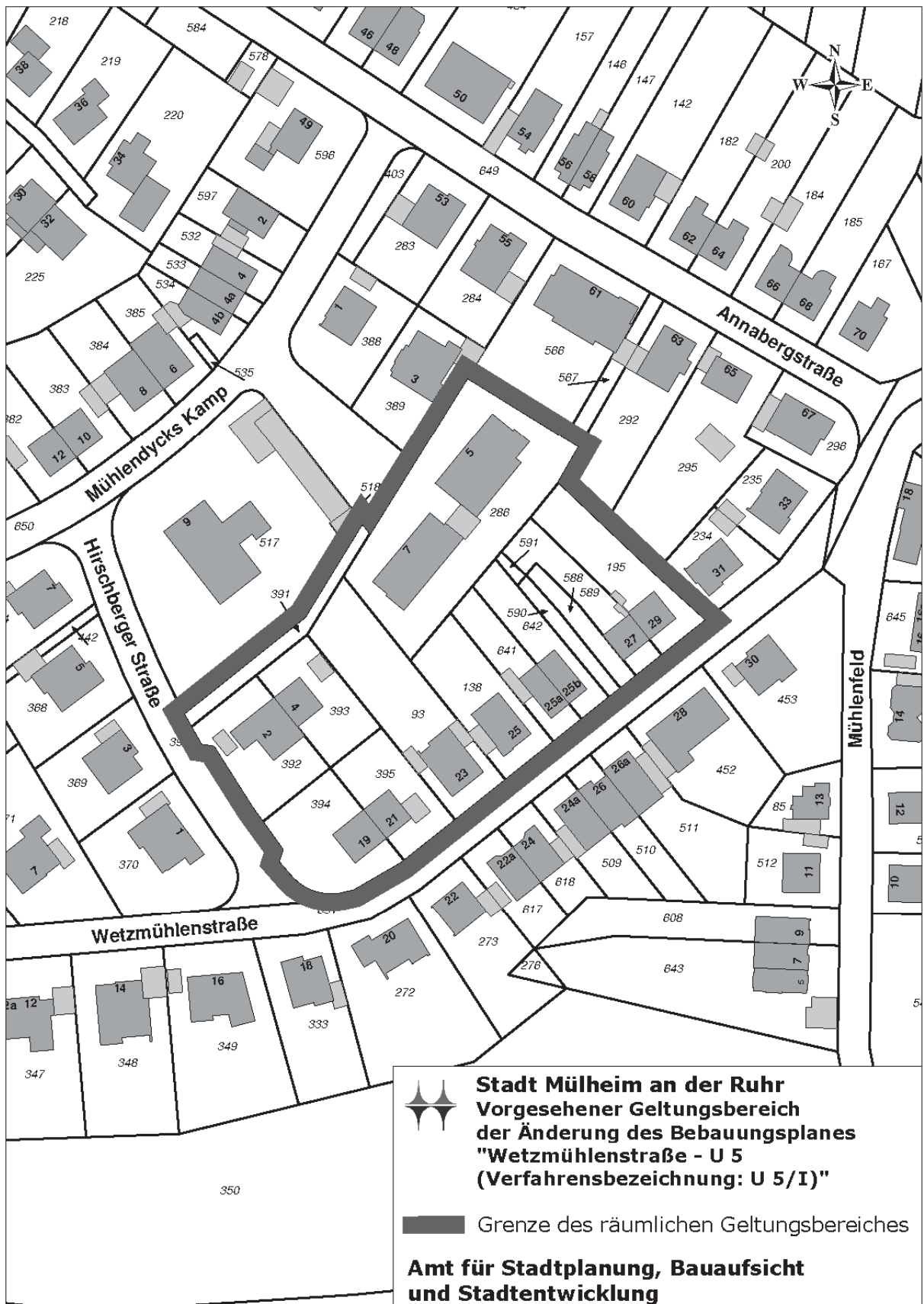
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62 - 12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 05.2016

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gabriel Ciulin, Herne)	213
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jörg Hinrichsen)	213
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kai Uwe Höfinghoff)	214
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Oliver Splitt)	214
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Bing Liu, China)	214
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Fa. Reichardt Industrieservice GmbH)	215
Externer Notfallplan der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Fa. DHC Solvent Chemie	215
Allgemeinverfügung: Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen sowie Verbot der Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schallleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft der Männer 2016 im Zeitraum vom 10. Juni bis 10.Juli 2016 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	216
Allgemeinverfügung: Verbot des Mitführens und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft der Männer 2016 im Zeitraum vom 10.Juni 2016 bis 10.Juli 2016 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	218
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017 im Wahlkreis 64 Mülheim I - Aufforderung zum Einreichen von Kreiswahlvorschlägen -	220
Änderungssatzung vom 23.05.2016 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 15.05.2015	222
Satzung vom 23.05.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982	228
Widmungsverfügung (Am Halbach)	244
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße/Parsevalstraße – H 19 (v) vom 17.05.2016	245
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße/Parsevalstraße – H 19 (v)	247
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 38 für den Bereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße/Stooter Straße – I 25 vom 23.05.2016	251
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)	